

Informationen zur Erteilung von Parkerleichterungen



GEMEINDE MAINHAUSEN



Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung und einer **außergewöhnlichen** Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) kann durch Ausstellung des **blauen EU-Parkausweises** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestattet werden (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung):

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken,
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290.1 StVO) in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, an die durch Zeichen 314 StVO „Parken“, „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) , in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken - soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird -

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt - wenn nicht anders angegeben - 24 Stunden.

Zeitliche Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, gelten nicht für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen.



Muster des EU-Parkausweises

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für Personenkraftwagen und Krafträder.

Dieser Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch **ohne Führerschein** erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person.

Die Berechtigung zum Parken ist durch den **blauen EU-Parkausweis**, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen. **Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis oder einen Aufkleber mit Rollstuhl-Symbol in die Scheibe seines Kraftfahrzeugs zu legen.** Diese besonderen Parkerleichterungen gelten im ganzen Bundesgebiet. Außerdem gilt dieser Nachweis auch in allen anderen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen. Der Parkausweis muss mit einem Lichtbild im Passbildformat und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein.

Sonderregelung für Parkerleichterungen (Gleichstellung) Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Es gibt für Personen mit besonderen gesundheitlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine bundesweit gültige Sonderregelung zur Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen zu erlangen. Dies gilt nur für

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G (erheblich gehbehindert) **und** B (Notwendigkeit ständiger Begleitung) **und** einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);

oder

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G **und** B **und** einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;

oder

- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;

oder

- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang **und** zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Der **Antrag** auf diese Ausnahmegenehmigung ist ausschließlich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Die ärztliche Feststellung der Voraussetzungserfüllung wird aber vom Versorgungsamt im Rahmen der Amtshilfe getroffen.

Diese Sonderregelung schließt die Nutzung von speziell durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen (Behindertenparkplätze) **nicht** ein.

Ausnahme: In Berlin und Brandenburg ist es jedoch aufgrund einer **Sondervereinbarung** dieser Bundesländer weiterhin möglich mit den Parkausweisen (blau oder orange) auf diesen Plätzen zu parken.



Muster einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Anträge stellt die Gemeinde Mainhausen auf ihrer Homepage: www.mainhausen.de, im Bereich Bürgerservice / Formulare / Downloadbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Verfügung.

Mitzubringende Unterlagen

Schwerbehindertenausweis, letzter Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
1 Passbild (nur bei Parkausweis für Behinderte mit Merkzeichen AG/Blinde/beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen)

Für den ‚oranen‘ Ausweis – besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen - nicht nötig
Gebühren: keine

Ansprechpartner und Einreichung von Anträgen an:



Fachbereich: Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Büroadresse: Rheinstraße 3 - 63533 Mainhausen
Zimmer 9

Frau Hainz (06182) 8900-66, e.hainz@mainhausen.de